



Brüssel, den 4. Dezember 2023
(OR. en)

15771/23

IXIM 224
CRIMORG 191
ENFOPOL 505
ENFOCUSM 154
JAI 1536
N 102

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	„Prüm-Übereinkommen“ mit Norwegen – Durchführungsbeschluss des Rates über die Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen personenbezogene Daten betreffend DNA-Profile, daktyloskopische Daten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten übermitteln können

1. Gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Prüm-Übereinkommens¹ mit Norwegen darf die in diesem Übereinkommen vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten erst dann erfolgen, wenn Norwegen die Bestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates² in nationales Recht umgesetzt hat.

¹ Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs (ABl. L 238 vom 9.9.2010, S. 1).

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

2. Zur Überprüfung, ob diese Umsetzung in Norwegen erfolgt ist, werden Bewertungen und Testläufe durchgeführt, die mit denjenigen übereinstimmen, die für die Mitgliedstaaten nach Kapitel 4 des Anhangs zu dem Beschluss 2008/616/JI³ des Rates gelten.
3. Am 9./10. März 2023 wurde Norwegen einer Bewertung hinsichtlich des Abrufs und des Abgleichs von DNA-Daten⁴ und daktyloskopischen Daten⁵ unterzogen; am 27./28. April 2023 fand eine Bewertung hinsichtlich des Abrufs und des Abgleichs von Fahrzeugregisterdaten⁶ statt.
4. Die Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2023 einen ihr vorgelegten Gesamtbewertungsbericht gebilligt, in dem die Ergebnisse der Bewertungsbesuche und Testläufe zusammengefasst sind.
5. Da Norwegen die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 9 des Übereinkommens erfüllt hat, sollte Norwegen personenbezogene Daten gemäß dem Übereinkommen erhalten können.
6. Durch Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2 des Übereinkommens werden dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Festlegung des Datums übertragen, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen gemäß dem Übereinkommen personenbezogene Daten übermitteln können.
7. Der AStV wird daher gebeten,
 - den Rat zu ersuchen, dass er den Entwurf eines *Durchführungsbeschlusses des Rates über die Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen personenbezogene Daten betreffend DNA-Daten, daktyloskopische Daten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten übermitteln können*, in der Fassung des Dokuments 15210/23 als A-Punkt annimmt.

³ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

⁴ 8796/23

⁵ 8798/23

⁶ 8912/23